

## **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bad Schwartau**

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 47 d/47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 28.06.2007, des I. Nachtrages vom 26.03.2009, des II. Nachtrages vom 11.08.2014 und des III. Nachtrages vom 13.06.2018 folgende Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bad Schwartau erlassen.

### **§ 1 Rechtstellung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Senioren der Stadt Bad Schwartau wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Bad Schwartau. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützt die Stadt Bad Schwartau den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Die Organe und die Selbstverwaltungsgremien beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (4) Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Senioren betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Art der Unterrichtung.
- (5) Der Seniorenbeirat kann Anträge an die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, welche die Senioren betreffen.
- (6) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die Senioren betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Senioren der Stadt Bad Schwartau und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert und gibt praktische Hilfen.
- (3) Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.

- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die vom Beirat vertretene Gruppe betreffen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen dem Seniorenbeirat die unter § 1 Abs. 5 und 6 genannten Möglichkeiten zur Verfügung.
- (5) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört weiterhin die Verwaltung des Hauses der Senioren der Stadt Bad Schwartau.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden von den Senioren der Stadt Bad Schwartau gewählt.

### **§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden und mindestens sechs Wochen ihre Wohnung/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 3 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in Bad Schwartau haben.
- (2) Wählbar ist jede nach Abs. 1 wahlberechtigte Person, die seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in Bad Schwartau hat.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene, wählbare Bürger des Ausschusses für Soziales, Senioren, Kultur und Städtepartnerschaft.

### **§ 5 Wahlzeit**

Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 6 Abs. 7). Gleichzeitig mit der Feststellung endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates. Der bisherige Seniorenbeirat führt die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Seniorenbeirates.

### **§ 6 Wahlverfahren**

- (1) Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die wahlberechtigten Einwohner über eine öffentliche Bekanntmachung, die die Stadt Bad Schwartau erlässt, eingeladen werden.
- (2) Jede Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

- 
- (3) Die Wahlversammlung wird von dem Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Senioren, Kultur und Städtepartnerschaften geleitet.
  - (4) Vorschlagberechtigt sind alle wahlberechtigten Einwohner der Stadt Bad Schwartau. Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Die Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung; die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listwahl.
  - (5) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu neun Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einem Bewerber gegeben werden kann.
  - (6) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Vorsitzender des Wahlvorstandes ist der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Senioren, Kultur und Städtepartnerschaften. Daneben gehört ein Mitarbeiter des Amtes für Bildung, Sport und Soziales dem Wahlvorstand an. Weitere Mitglieder benennt der Ausschuss für Soziales, Senioren, Kultur und Städtepartnerschaften.
  - (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

### **§ 7 Ausscheiden**

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Seniorenbeirates rückt der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

### **§ 8 Konstituierende Sitzung**

- (1) Spätestens 4 Wochen nach der Wahl tritt der neue Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Er wird durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Senioren, Kultur und Städtepartnerschaften einberufen, der die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet.

### **§ 9 Geschäftsordnung**

- (1) Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, die-

---

se Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse keine Regelungen enthalten.

- (2) Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 12 GO der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

### **§ 10 Sitzungen, Öffentlichkeit**

- (1) Der Bürgermeister wird laufend über die Arbeit des Seniorenbeirates informiert. Der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Senioren, Kultur und Städtepartnerschaften nimmt Kraft Amtes an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil. Jede Fraktion der Stadtverordnetenversammlung kann ein Mitglied in die Sitzungen des Seniorenbeirates entsenden. Das Amt für Bildung, Sport und Soziales ist bei den Sitzungen des Seniorenbeirates durch einen Mitarbeiter vertreten. Die vorstehenden Beteiligten haben Rede- und Antragsrecht.
- (2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 8 GO gilt entsprechend.
- (3) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern, mindestens zweimal im Jahr.

### **§ 11 Finanzierung, Verwendungsnachweis**

- (1) Die Stadt Bad Schwartau stellt dem Seniorenbeirat Räumlichkeiten für die Sitzungen des Seniorenbeirates und für Sprechstunden sowie weitere Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Bad Schwartau stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (3) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 4 der Entschädigungssatzung der Stadt Bad Schwartau in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Der Seniorenbeirat legt nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten der Stadtverordnetenversammlung einen Verwendungsnachweis vor, der auch den zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis gebracht werden kann.

### **§ 12 Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

**§ 13 Geltung anderer Vorschriften**

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt sind die für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsgemäßen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

**§ 14 Inkrafttreten**

- Siehe Satzungen und einzelne Nachtragssatzungen gemäß Präambel. -

Bad Schwartau, 02.08.2018

Stadt Bad Schwartau  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Brinkmann  
Bürgermeister

---

Bekanntmachung:	04.07.2001
Inkrafttreten:	05.07.2001
Bekanntmachung:	13.07.2004
Inkrafttreten:	01.01.2005
Bekanntmachung:	10.07.2007
Inkrafttreten:	11.07.2007
Bekanntmachung:	28.04.2009
Inkrafttreten:	29.04.2009
Bekanntmachung;	20.08.2014
Inkrafttreten:	21.08.2014
Bekanntmachung:	15.08.2018
Inkrafttreten:	16.08.2018